

Merkblatt

Personendaten für Forschungsvorhaben

1 Einleitung

Dieses Merkblatt richtet sich an öffentlich-rechtliche Universitätsinstitute oder Fachhochschulen (Forschungsinstitute), die zu Forschungszwecken Personendaten von einem öffentlichen Organ (Gemeinde, kantonale Amtsstelle) des Kantons Zürich benötigen. Es zeigt auf, welche Rahmenbedingungen dabei einzuhalten sind und wie vorzugehen ist.

Die Bundesverfassung gewährleistet die Forschungsfreiheit. Diese Bestimmung genügt, damit ein Forschungsinstitut Personendaten, die es für seine gesetzlich umschriebenen Aufgaben benötigt, von einem öffentlichen Organ beschaffen kann. Dabei sind die Rahmenbedingungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) und der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, [LS 170.41](#)) zu berücksichtigen.

2 Vorgehen

Das Forschungsinstitut muss ein schriftliches Gesuch bei dem öffentlichen Organ einreichen, das die Personendaten bekannt geben soll. Dieses ist ermächtigt, Personendaten für Forschungszwecke bekannt zu geben, sofern dies nicht durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (§§ 18 und 23 IDG, § 21 Abs. 1 und 2 IDV).

Das öffentliche Organ prüft das Gesuch und erlässt eine schriftliche Entscheidung. Dieser nennt die Kategorien der bekannt zu gebenden Personendaten und kann Auflagen zum Schutz der Personendaten machen (§ 21 Abs. 3 IDV).

Das öffentliche Organ ist ausser im Falle einer gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht zur Bekanntgabe der Personendaten verpflichtet (§ 18 Abs. 1 IDG).

3 Inhalt des Gesuchs

Ein schriftliches Gesuch muss folgende Angaben beinhalten (§ 18 Abs. 2 IDG und § 21 Abs. 2 IDV):

- Bezeichnung des Forschungsinstituts
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Zweck des Forschungsvorhabens
- Nennung eventueller zusätzlicher Rechtsgrundlagen (generell genügt die verfassungsrechtliche Forschungsfreiheit)
- Umschreibung der benötigten Personendaten (nur die zur Erreichung des Forschungszwecks geeigneten und erforderlichen Personendaten)
- Ablauf und Art der Datenbearbeitung (Design des Forschungsprojekts): Art der Verwendung und Bearbeitung der Personendaten. Das Forschungsinstitut muss nachweisen, dass die Personendaten im frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert werden. Aus den Auswertungen dürfen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sein. Die ursprünglichen Personendaten müssen spätestens nach der Auswertung vernichtet werden.
- Angaben über die Massnahmen zum Schutz der Personendaten, vor allem hinsichtlich deren Aufbewahrung, Anonymisierung und Vernichtung. Die Personendaten sind mittels technischer und organisatorischer Massnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Der Kreis der Personen, die Zugang zu den Personendaten haben, ist auch innerhalb des Forschungsinstituts einzuschränken.

Die Personendaten dürfen nur für den bei der Erhebung angegebenen Zweck verwendet und nicht weitergegeben werden.

4 Bearbeitung durch Dritte

Das Forschungsinstitut kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen (Outsourcing). Es bleibt jedoch für den Umgang mit den Personendaten in jedem Fall verantwortlich.

5 Medizinische Forschung

Werden beim Forschungsprojekt medizinische Daten bearbeitet, die unter das ärztliche Berufsgeheimnis fallen, und fällt das Forschungsprojekt in den Geltungsbereich des Humanforschungsgesetzes, muss ein besonderes Verfahren eingehalten werden. Mit dem Inkrafttreten des Humanforschungsgesetzes (HFG) Anfang 2014 gelten Artikel 321bis Strafgesetzbuch (StGB, [SR 311.0](#)) und Artikel 45 ff. Humanforschungsgesetz (HFG, [SR 810.30](#)).

Weitere Informationen:

- [Kantonale Ethikkommission Zürich](#)
- Bundesamt für Gesundheit (BAG), [Forschung am Menschen](#)

dsb



datenschutzbeauftragter
kanton zürich

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich

Telefon 043 259 39 99
datenschutz@dsb.zh.ch

www.datenschutz.ch
twitter.com/dsb_zh